

**Satzung des Sportring Mücheln e.V. – auf der Grundlage der  
Mitgliederversammlung vom 10.06.2022**



Anlage: Beitragsordnung vom 21.06.2024

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportring Mücheln e.V. und hat seinen Sitz in Mücheln. Er ist unter der Nummer 46220 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

Der Verein ist eine auf freiwillige Basis beruhende gemeinnützige Vereinigung von Gemeinschaften und Einzelpersonen, die den Sport pflegen und fördern.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein regelt alle allgemeinen Fragen des Sportes, gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied der Landessportorganisation Sachsen-Anhalt und des Landesfußballverbandes von Sachsen-Anhalt.

Der Verein kann auch Mitglied in anderen Organisationen werden, soweit dies dem §2 nicht widerspricht.

## § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## § 5 Gliederung der Sportgemeinschaft

Der Verein gliedert sich in eine Jugendabteilung – Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre – und eine Seniorenabteilung für Erwachsene über 18 Jahre.

## § 6 Mitglieder – Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- als ordentliche Mitglieder: alle Personen beiderlei Geschlechtes auf Antrag, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Ihre Unterschrift bekennen.  
Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- als außerordentliche Mitglieder: Organisationen, Verbände und Einzelpersonen, die an der Förderung des Sportes interessiert sind.
- als Ehrenmitglieder: natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sportes.  
Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 7 Aufnahme

Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Außerordentliche Mitglieder können nur durch die Jahreshauptversammlung aufgenommen werden.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Durch Ausschluss aus dem Sportverein durch den Vorstand. Gegen dessen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet außerdem:

- durch den Tod
- durch Auflösung des Vereins

## § 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 b) ist nur in nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten eines Mitgliedes grob und schuldhaft verletzt worden sind;

- wenn das Mitglied mit seinem Beitragszahlungen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand oder zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die unbeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

#### § 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- sich im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und bei besonderen sportlichen Leistungen gefördert zu werden.
- Die Wahrung Ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die den Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, und anderer Kommissionen oder Ausschüsse teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

#### § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten
- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des Landesfußballverbandes Sachsen-Anhalt sowie deren Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung (Anlage 1) festgesetzt. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitgliedern, auf Antrag Beiträge erlassen oder gestundet werden.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

#### § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Spielausschuss

- Jugendausschuss

Der Vorstand kann für die Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 720,00 Euro pro Mitglied und Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

### § 13 Jahreshauptversammlung-Zusammensetzung-Stimmrecht

Die den Vereinsmitgliedern in Angelegenheiten des Vereins satzungsgemäß zustehenden Rechte werden von der Jahreshauptversammlung durch Beschlussfassung wahrgenommen. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- den ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv)
- den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder
- den Ehrenmitgliedern
- Die vorstehend aufgeführten Mitglieder über 18 Jahre haben sämtlich eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

### § 14 Durchführung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch öffentliche Bekanntgabe, per Aushang im Vereinsheim, einberufen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung deutlich enthalten sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den gleichen Bestimmungen einzuberufen, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

### § 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Entscheidung unterliegt insbesondere:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und eines Stellvertreters für die Kassenprüfer
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Neuwahlen
- besondere Anträge
- Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Jugendleiter
- Leiter Spielbetrieb Senioren/-innen & Schriftführer
- Leiter Sponsoring & Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Gesamtwahl/Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Verein wird im Rechtsverkehr gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Die Genannten sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 18 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

- Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte nach den Satzungsbestimmungen nach Maßgabe der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse, überwacht die Geschäftsführung der Vereinsorgane und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht.
- Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie der Fachausschüsse teilzunehmen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von Ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien, sofern der Befreiungsgrund in der Person des Antragsstellers liegt und im Einzelfall begründet ist. Der Antrag ist vom Mitglied schriftlich zu stellen.

## § 19 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Sportgemeinschaft nach innen und außen, sie regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, sie berufen und leiten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.  
Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr.  
Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft und sorgt in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsverantwortlichen für die Einziehung der Beiträge. Er ist verantwortlich für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens.  
Zahlungen können ohne vorherige Zustimmung sowohl vom 1. als auch 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. gegebenenfalls vom 2. Vorsitzenden aberkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Schatzmeister kann alle in seinem Geltungsbereich liegenden Rechtsgeschäfte unterzeichnen, nach Absprache mit dem Vorstand auch darüber hinausreichende Rechtsgeschäfte.
- Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand, ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Jugendmannschaften sowie den Trainings- und Übungsbetriebes des Nachwuchses. Der Jugendleiter koordiniert Spielgemeinschaften, trifft regelmäßig Absprachen mit dem Partner der Spielgemeinschaft und erstattet dem Vorstand Bericht darüber.

- Der Leiter Sponsoring & Öffentlichkeitsarbeit hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Aufgaben wie Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakaten und Sponsortätigkeiten zu erledigen.
- Der Leiter Spielbetrieb Senioren/-innen & Schriftführer ist verantwortlich für die gesamten Aufgaben im Spielbetrieb und Trainingsbetrieb der Erwachsenen des Vereins wie z. B. Spieldurchführungen, Spielabschlüsse, Verhandlungen bei Spielsperren usw.. Er kann von einem Teammanager unterstützt werden.

## § 20 Spielausschuss und Jugendausschuss

Der jeweilige Ausschuss setzt sich aus dem Leiter Spielbetrieb Senioren/-innen & Schriftführer und dem Jugendleiter und ggf. Teammanager als Vorsitzenden und drei Mitgliedern (ein Trainer, zwei Mannschaftsvertreter) zusammen.

## § 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter, einmalige Wiederwahl der genannten ist zulässig, haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder, werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Sie haben eine beratende Stimme im Vorstand.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung der Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder im Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## § 22 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist. Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten, können jedoch auch im jahreseinzugsverfahren entrichtet werden.
  - Die Aufnahmegebühr als Mitglied des Vereins, deren Höhe ebenfalls durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.
  - Einnahmen aus Spendensammlungen sowie den finanziellen Beiträgen fördernder Mitglieder und Sponsoren
  - Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen
  - Einnahmen aus der Werbetätigkeit
  - Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung
- Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 14.



### § 23 Allgemeine Schlussbestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

- Zur wirksamen Beschlussfassung aller Vereinsorgane genügt es, bis auf die im Absatz 3 genannten Sonderfälle, eine einfache Stimmmehrheit zu erzielen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt ist.
- Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Weitere Modalitäten können durch eine Wahlordnung geregelt werden.
- Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### § 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, das erste Geschäftsjahr bis Ablauf des Jahres der Eintragung ins Vereinsregister.

### § 25 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder steht ein Anspruch an das Vermögen des Vereins nicht zu.

### § 26 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Stimmmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und auch nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mücheln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu

verwenden hat. Die Entscheidung hierzu wird in der letzten Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

- Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Mücheln, den 12.08.2021

1. Vorsitzender

## Anhang 1

### Beitragsordnung vom 21.06.2024

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich jährlich erhoben. Eine gesonderte schriftliche Zahlungsaufforderung für diese Beiträge erfolgt nicht. Diese sind entsprechend zeitnah und eigenverantwortlich zu entrichten. Der Austritt aus dem Sportverein Sportring Mücheln e.V. oder ein eventueller Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft ist schriftlich für den nächsten Monatsanfang zu erklären bzw. zu beantragen.

Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

Altersklasse	Jahresbeitrag
Passive Mitglieder und aktive tätige Übungsleiter	24,- €
Nachwuchs Kleinfeld	60,-€
Nachwuchs Großfeld & Alte Herren	90,-€
Herren	120,-€